EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 8.9.2026
COM(2026) 456 final

BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN RAT UND DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

über die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 116/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Ausfuhr von Kulturgütern

1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2023

1. EINLEITUNG

Die Verordnung (EG) Nr. 116/2009[1] des Rates über die Ausfuhr von Kulturgütern (im Folgenden „Verordnung“) macht die Ausfuhr bestimmter Kulturgüter aus dem Zollgebiet der Europäischen Union von der Vorlage einer Ausfuhrgenehmigung abhängig. Außerdem stellt sie sicher, dass Ausfuhren dieser Waren einheitlichen Kontrollen an den EU-Außengrenzen unterzogen werden. In Anhang I der Verordnung ist der sachliche Anwendungsbereich der Verordnung festgelegt, indem die Kategorien der ihr unterliegenden Kulturgüter aufgeführt werden und für die meisten dieser Kategorien zudem Grenzwerte im Hinblick auf ihr Alter und/oder ihren Wert definiert sind.

Das Ziel der Verordnung besteht darin, im Rahmen des 1993 realisierten Binnenmarkts, in dem alle Binnengrenzen zwischen den Mitgliedstaaten aufgehoben wurden, die Grundsätze des freien Warenverkehrs und des Schutzes nationaler Kulturgüter miteinander in Einklang zu bringen.

Als Ergänzung des durch die Verordnung geschaffenen Rahmens legt eine Durchführungsverordnung[2] drei Arten von Ausfuhrgenehmigungen (normale Genehmigungen, spezifische offene Genehmigungen und allgemeine offene Genehmigungen) sowie die Vorschriften für ihre Beantragung fest. Zusätzlich zu den Rechtsvorschriften der EU sehen die nationalen Vorschriften bestimmter Mitgliedstaaten weitere Einschränkungen vor; beispielsweise kann eine nationale Genehmigung – gefolgt von einer EU-Ausfuhrgenehmigung – erforderlich sein, um Gegenstände, die als „nationales Kulturgut“ eingestuft sind, rechtmäßig aus ihrem nationalen Hoheitsgebiet zu verbringen.

Gemäß Artikel 10 der Verordnung muss die Kommission regelmäßig einen Bericht über die Durchführung der Verordnung vorlegen. Der vorliegende Bericht bezieht sich auf den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2023. Er stützt sich auf Informationen, die von den Mitgliedstaaten in Beantwortung eines Fragebogens[3] zu allen Aspekten der Durchführung des Ausfuhrgenehmigungssystems übermittelt wurden. Er stützt sich ferner auf die Beratungen im Ausschuss für Kulturgüter und in der Sachverständigengruppe für Zollfragen im Zusammenhang mit Kulturgütern (im Folgenden „Sachverständigengruppe“).

2. DURCHFÜHRUNG DER VERORDNUNG

2.1 Ziel und Leistung

Bis auf einen Mitgliedstaat[4] sind alle Mitgliedstaaten der Auffassung, dass die Verordnung ihren vorgesehenen Zweck gut erfüllt.

---

[1] Verordnung (EG) Nr. 116/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Ausfuhr von Kulturgütern (ABl. L 39 vom 10.2.2009, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2009/116/oj).

[2] Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1081/2012 der Kommission vom 9. November 2012 zu der Verordnung (EG) Nr. 116/2009 des Rates über die Ausfuhr von Kulturgütern (ABl. L 324 vom 22.11.2012, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2012/1081/oj). Letzte konsolidierte Fassung abrufbar unter: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02012R1081-20121212.

[3] Umfrage in den Mitgliedstaaten in Form eines Fragebogens, durchgeführt zwischen dem 15. Juli 2024 und dem 1. Oktober 2024.

[4] Der einzige Mitgliedstaat, der der Ansicht ist, dass die Verordnung ihren Zweck nicht gut genug erfüllt hat, stützte seine Stellungnahme auf die Tatsache, dass seine eigenen nationalen Rechtsvorschriften strenger sind. Es gibt jedoch keine Hindernisse für den freien Warenverkehr zwischen den EU-Mitgliedstaaten, sodass selbst die

14 Mitgliedstaaten sind der Ansicht, dass die Verordnung einen wesentlichen Beitrag zur Verhinderung des illegalen Handels leistet, da sie Einrichtungen des Kulturerbes, den legalen Kunsthandel, Sammler und sogar Touristen dafür sensibilisiert, wie wichtig es ist, vor dem Erwerb oder der Vermarktung eines Kulturguts die gebotene Sorgfalt walten zu lassen.

Einige Mitgliedstaaten ermittelten jedoch Punkte, in denen die Leistung der Verordnung verbessert werden könnte:

a) verstärkte Zusammenarbeit der Verwaltungen[5], insbesondere bei der Bearbeitung von Fällen, in denen das Kulturgut, für das eine Genehmigung beantragt wird, seinen Ursprung in einem anderen Mitgliedstaat hat,

b) Digitalisierung des Ausfuhrgenehmigungssystems[6], um für Kulturgüter aus der EU dasselbe Schutzniveau zu bieten wie für Güter aus Nicht-EU-Ländern gemäß der Verordnung (EU) 2019/880[7],

c) Harmonisierung der verschiedenen EU-Instrumente zum Schutz des kulturellen Erbes (z. B. die Einfuhrverordnung und ihr elektronisches System[8] sowie die Rückgaberichtlinie[9]) und Angleichung an internationale Übereinkommen zum Schutz von Kulturgut[10],

---

strengsten nationalen Bestimmungen die rechtswidrige Weitergabe eines geschützten Kulturguts aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats – wo es nicht durch die nationalen Bestimmungen des ersten Mitgliedstaats geschützt ist – und von dort in ein Drittland nicht verhindern können.

[5] Zwei Mitgliedstaaten schlugen diese Verbesserung vor.

[6] Zwei Mitgliedstaaten wiederholten diese Forderung, die bereits im vorangegangenen Durchführungsbericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss über die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 116/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Ausfuhr von Kulturgütern vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2020 (COM(2022) 424 final, S. 6) enthalten war.

[7] Verordnung (EU) 2019/880 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Verbringen und die Einfuhr von Kulturgütern (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/880/oj).

[8] Die Einfuhrverordnung kann nicht mit den Ausfuhrverordnungen zusammengeführt werden, da sich ihr Anwendungsbereich, ihre Verfahren und ihre Zertifizierung unterscheiden. Die entsprechenden elektronischen Systeme für ihre Umsetzung werden jedoch in Bezug auf die Benutzerschnittstelle und die Systemfunktionen sehr ähnlich gestaltet sein.

[9] Richtlinie 2014/60/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (Neufassung) (ABl. L 159 vom 28.5.2014, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2014/60/oj). Nach ihrer Neufassung im Jahr 2014 unterscheidet sich der Anwendungsbereich der Rückgaberichtlinie nun vom Anwendungsbereich der Verordnung, was eine vollständige Angleichung der Instrumente ausschließt. Die Rückgaberichtlinie gilt für Kulturgüter (*cultural objects*) im Sinne von Artikel 2 Absatz 1: „Gegenstand, der vor oder nach der unrechtmäßigen Verbringung aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats nach den nationalen Rechtsvorschriften oder Verwaltungsverfahren im Sinne des Artikels 36 AEUV von diesem Mitgliedstaat als ‚nationales Kulturgut von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert' eingestuft oder definiert wurde". Kulturgüter (*cultural goods*) im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 116/2009 sind jedoch die dort im Anhang I aufgeführten Güter.

[10] Ein Mitgliedstaat schlug diese Harmonisierung vor. Die EU kann jedoch dem Übereinkommen der UNESCO (Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur) von 1970 über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut nicht beitreten, da nur einzelne Länder beitreten können.

d) verstärkter Einsatz moderner elektronischer Instrumente (z. B. Bilderkennungstechnologien und bessere Zusammenarbeit mit Kunstspeditionen bei der Ausfuhr von Kulturgütern)[11].

2.2 Sachlicher Anwendungsbereich der Verordnung

Die Verordnung definiert ihren sachlichen Anwendungsbereich (d. h. den Begriff „Kulturgüter“) durch Bezugnahme auf 15 **Kategorien** von Gütern, die in ihrem Anhang I aufgeführt sind. Eine große Mehrheit der Mitgliedstaaten (21) hält diese Kategorien für aktuell und repräsentativ. Sechs Mitgliedstaaten berichten jedoch von gelegentlichen Schwierigkeiten bei der Interpretation und vier Mitgliedstaaten schlagen vor, die Liste in Anhang I zu aktualisieren. Insbesondere empfehlen diese vier Mitgliedstaaten die Schaffung einer separaten Kategorie für liturgische Ikonen, um diese Art von Kulturgütern besser zu schützen[12].

Alle Mitgliedstaaten bis auf zwei (25) halten die festgelegte **Altersgrenze** für angemessen. Die beiden anderen Mitgliedstaaten schlagen vor, die derzeitigen Grenzwerte zu senken, um den Schutz auf EU-Ebene an ihren eigenen Schutz auf nationaler Ebene anzugleichen und so mehr Kulturgüter zu erfassen. Einer dieser beiden Mitgliedstaaten konzentriert seine Empfehlung auf Waren der Kategorien 11 und 14 (gedruckte Landkarten auf 100 Jahre und Transportmittel auf 50 Jahre).

In Bezug auf die **Wertgrenzen** ist fast die Hälfte der Mitgliedstaaten (13) der Ansicht, dass die Grenzwerte nicht mehr repräsentativ sind und überarbeitet werden müssen.

2.3 Bewertung von Kulturgütern

Aufgrund der Beschaffenheit von Kulturgütern und der Tatsache, dass bestimmte Gegenstände nie Gegenstand einer Transaktion waren, berichtet etwas mehr als die Hälfte der Mitgliedstaaten (14), dass sie gelegentlich Schwierigkeiten haben, deren genauen (oder sogar ungefähren) Geldwert zu bestimmen. Die Bewertungsmethoden der Mitgliedstaaten unterscheiden sich erheblich, weshalb eine große Mehrheit der Mitgliedstaaten (21) vorschlägt, eine gemeinsame Bewertungsmethode zu entwickeln.

2.4 Ausfuhrgenehmigungen

Ausfuhrgenehmigungen nach dieser Verordnung werden von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats erteilt, in dessen Hoheitsgebiet sich der betreffende Gegenstand zuletzt „rechtmäßig und endgültig befunden hat“. Eine Ausfuhrgenehmigung wird auf der Grundlage der Rechts- und Verwaltungsvorschriften dieses Mitgliedstaats erteilt. Anschließend wird durch die Zollkontrolle sichergestellt, dass Kulturgüter das Zollgebiet der EU nur verlassen können, wenn ihnen eine gültige Ausfuhrgenehmigung beiliegt.

[11] Vier Mitgliedstaaten schlugen solche Verbesserungen vor, betonten jedoch auch, dass mehr Ressourcen bereitgestellt werden sollten, um die Wirksamkeit dieser zusätzlichen Instrumente und der Zusammenarbeit zu gewährleisten (insbesondere in Bezug auf Beamte mit Fachwissen im Bereich Kulturgüter).

[12] Ikonen werden derzeit in die Kategorie Gemälde eingereiht. Aufgrund der sehr hohen Wertgrenze für diese Kategorie (über 150 000 EUR) fallen die meisten Ikonen nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung.

2.4.1 Standardausfuhrgenehmigungen

Standardgenehmigungen sind standardmäßig[13] für jede unter die Verordnung fallende Ausfuhr zu verwenden. Im Berichtszeitraum wurden 35 114 Standardgenehmigungen erteilt (ausführliche Zahlen siehe Tabelle 1 im Anhang). Die wichtigsten Kategorien, für die während des Berichtszeitraums Genehmigungsanträge eingingen, waren (in absteigender Reihenfolge):

- Sammlungen von historischem, paläontologischem, ethnographischem oder numismatischem Wert,
- Antiquitäten,
- archäologische Gegenstände,
- Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst und Kopien,
- Wiegendrucke und Handschriften.

2.4.2 Spezifische offene Genehmigungen

Spezifische offene Genehmigungen können für ein Kulturgut erteilt werden, das regelmäßig vorübergehend von einer Privatperson ausgeführt wird. Im Berichtszeitraum wurden 3 507 spezifische offene Genehmigungen erteilt (ausführliche Zahlen siehe Tabelle 2 im Anhang). Diese betrafen hauptsächlich Antiquitäten (Kategorie 15.b). 13 Mitgliedstaaten gaben an, dass sie diese Art von Genehmigungen nicht ausstellen.

Die meisten Mitgliedstaaten, die eine solche Genehmigung ausstellen (12 von 14), wenden eine Gültigkeitsdauer von einem bis fünf Jahren[14] an. Die beiden anderen erklärten, dass der gewährte Zeitraum von der Dauer der Ausstellungen abhänge.

2.4.3 Allgemeine offene Genehmigungen

Allgemeine offene Genehmigungen können zur regelmäßigen vorübergehenden Ausfuhr von Kulturgütern im Besitz von Museen und ähnlichen Einrichtungen erteilt werden. Im Berichtszeitraum wurden 1 207 allgemeine offene Genehmigungen erteilt (ausführliche Zahlen siehe Tabelle 3 im Anhang). Die meisten Mitgliedstaaten (13), die solche Genehmigungen ausstellen, gaben an, dass sie eine Gültigkeitsdauer von sechs Monaten bis fünf Jahren[15] anwenden.

2.4.4 Probleme bei der Anwendung von Ausfuhrgenehmigungen

Die **Aufnahme von Fotos** in den Genehmigungsantrag ist wichtig, da die Zollbehörden so bei der Kontrolle der Genehmigung den Gegenstand identifizieren können. Bis auf drei verlangen alle Mitgliedstaaten systematisch Fotos für endgültige Anträge auf Ausfuhrgenehmigungen.

Befreiung von der Ausfuhrgenehmigungspflicht Grundlage dieses Beschlusses ist Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung. Danach sind die Mitgliedstaaten ermächtigt, keine Ausfuhrgenehmigungen für die unter dem ersten und zweiten Gedankenstrich der Kategorie 1

[13] In Artikel 2 der Durchführungsverordnung heißt es: „[…] bleibt es jedem Mitgliedstaat überlassen, ob er statt dessen die spezifischen oder allgemeinen offenen Genehmigungen erteilt, die [statt einer Standardlizenz] möglich sind".

[14] Der in der Durchführungsverordnung festgelegte Höchstzeitraum (Artikel 10 Absatz 3) beträgt fünf Jahre.

[15] Der in der Durchführungsverordnung festgelegte Höchstzeitraum (Artikel 13 Absatz 3) beträgt fünf Jahre.

aufgeführten Kulturgüter zu verlangen (wenn diese Güter also von archäologisch oder wissenschaftlich beschränktem Wert sind)[16]. Nur zwei Mitgliedstaaten haben diese Ausnahme im Berichtszeitraum in Anspruch genommen.

Gründe für die Ablehnung eines Genehmigungsantrags Neun Mitgliedstaaten lehnten im Berichtszeitraum 505 Anträge auf Standardausfuhrgenehmigungen ab. Dies geschah aus einem der folgenden Gründe: illegaler Ursprung des Gegenstands, bestehende nationale Rechtsvorschriften zum Schutz des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert, Alters- oder Wertgrenzen nicht erreicht, Ausfuhrgenehmigung ist von der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats auszustellen. Zwei Mitgliedstaaten verweigerten die Ausfuhr eines Kulturguts in die Russische Föderation aufgrund von EU-Handelssanktionen[17].

Widerruf von Genehmigungen. Zehn Mitgliedstaaten verfügen über Rechtsvorschriften, die den Widerruf von Genehmigungen nach deren Erteilung vorsehen. Allerdings hat im Berichtszeitraum lediglich ein Mitgliedstaat (zwei) Genehmigungen widerrufen.

2.5 Elektronisches System – Digitalisierung

Eine sehr große Mehrheit der Mitgliedstaaten (25) unterstützt die Bemühungen um die Digitalisierung des Ausfuhrgenehmigungssystems durch die Entwicklung eines zentralen elektronischen Systems der EU. Ein solches System sollte die Verwaltungszusammenarbeit zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten erleichtern, eine bessere Rückverfolgung der Herkunft von Kulturgütern in der gesamten EU ermöglichen und die Überwachung der Ausfuhrgenehmigungen verbessern.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Berichts war die Kommission im Begriff, zu diesem Zweck neue Durchführungsbestimmungen zu erlassen. Dem Entwurf zufolge soll das System zur Ausfuhr von Kulturgütern (ECG) am 2. Oktober 2031 einsatzbereit sein.

3. SCHLUSSFOLGERUNGEN UND OFFENE FRAGEN

Wie bereits in früheren Berichten wird auf der Grundlage der Rückmeldungen der Mitgliedstaaten davon ausgegangen, dass die Verordnung 1) ihren vorgesehenen Zweck gut erfüllt und 2) ein wichtiges Instrument zur Bekämpfung des illegalen Handels darstellt.

Die Kommission wird die folgenden, von den meisten Mitgliedstaaten identifizierten Verbesserungsempfehlungen weiterverfolgen:

- in Bezug auf die Digitalisierung: die Kommission bereitet derzeit die Entwicklung des AKG-Systems vor, indem sie viele Funktionen aus dem System für die Einfuhr von Kulturgütern übernimmt und gleichzeitig den

[16] Diese Ausnahme betrifft hauptsächlich alte Gegenstände, die in großen Mengen produziert wurden und quasi identisch sind (z. B. Münzen) oder bei denen es sich nicht um unmittelbare Ergebnisse von Ausgrabungen handelt.

[17] Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (ABl. L 229 vom 31.7.2014, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/833/oj).

spezifischen Bedürfnissen Rechnung trägt, die sich aus der Verordnung ergeben,

- in Bezug auf die vorgeschlagene Aktualisierung des sachlichen Anwendungsbereichs der Verordnung: die Kommission wird eine bevorstehende Sitzung der Sachverständigengruppe nutzen, um vorrangig über eine mögliche Überarbeitung der Wertgrenzen nachzudenken[18],
- in Bezug auf die Möglichkeit, eine gemeinsame Bewertungsmethode zu entwickeln: die Kommission wird die Mitgliedstaaten ersuchen, ihre Gedanken und Vorschläge in einer der nächsten Sitzungen der Expertengruppe einzubringen.

[18] Überlegungen zur möglichen Aktualisierung der Kategorien von Kulturgütern sowie der Altersgrenze (die nur von wenigen Mitgliedstaaten unterstützt wird) könnten zu einem späteren Zeitpunkt in einer Sitzung der Sachverständigengruppe angestellt werden.

4. ANHANG

Tabelle 1. Von den Mitgliedstaaten erteilte normale Ausfuhrgenehmigungen

Mitgliedstaat	Jahr			2021-2023	Anteil an der Gesamtzahl in %
	2021	2022	2023		
BE	432	533	599	1 564	5,60 %
BG	0	1	1	2	0,01 %
CZ	6	12	28	46	0,13 %
DK	68	48	74	190	0,53 %
DE	1 590	1 343	1 390	4 323	12,15 %
EE	22	14	23	59	0,17 %
IE	110	69	49	228	0,64 %
EL	1	1	3	5	0,01 %
ES	3 151	3 445	2 958	9 554	26,85 %
FR	3 628	4 142	4 026	11 796	33,15 %
HR	42	36	38	116	0,33 %
IT	434	551	591	1 576	4,43 %
CY	2	5	6	13	0,04 %
LV	1	1	0	2	0,01 %
LT	2	3	3	8	0,13 %
LU	0	8	23	31	0,09 %
HU	31	17	5	53	0,15 %
MT	22	25	29	76	0,21 %
NL	345	361	450	1 156	3,25 %
AT	670	697	625	1 992	5,67 %
PL	16	16	15	47	0,13 %
PT	573	728	559	1 860	5,23 %
RO	1	0	1	2	0,01 %
SI	4	1	10	15	0,04 %
SK	3	6	2	11	0,03 %
FI	1	0	1	2	0,01 %
SE	131	121	135	387	1,09 %
Insgesamt	11 286	12 184	11 644	35 114	100,00 %

Tabelle 2. Spezifische offene Genehmigungen, die im Umlauf waren

Mitgliedstaat	Jahr			2021-2023	Anteil an der Gesamtzahl in %
	2021	2022	2023		
BE	0	0	0	0	0,00 %
BG	0	0	0	0	0,00 %
CZ	0	0	0	0	0,00 %
DK	0	0	0	0	0,00 %
DE	619	797	882	2 298	65,53 %
EE	0	0	0	0	0,00 %
IE	0	0	0	0	0,00 %
EL	1	2	4	7	0,20 %
ES	0	0	0	0	0,00 %
FR	0	1	1	2	0,06 %
HR	0	0	0	0	0,00 %
IT	0	0	0	0	0,00 %
CY	0	0	0	0	0,00 %
LV	0	0	0	0	0,00 %
LT	0	0	0	0	0,00 %
LU	0	0	0	0	0,00 %
HU	0	0	0	0	0,00 %
MT	0	0	0	0	0,00 %
NL	324	348	461	1 133	32,31 %
AT	15	17	25	57	1,63 %
PL	0	8	2	10	0,29 %
PT	0	0	0	0	0,00 %
RO	0	0	0	0	0,00 %
SI	0	0	0	0	0,00 %
SK	0	0	0	0	0,00 %
FI	0	0	0	0	0,00 %
SE	0	0	0	0	0,00 %
Insgesamt	959	1 173	1 375	3 507	100 %

Tabelle 3. Im Umlauf befindliche allgemeine offene Genehmigungen

Mitgliedstaat	Jahr			2021-2023	Anteil an der Gesamtzahl in %
	2021	2022	2023		
BE	0	0	0	0	0,00 %
BG	0	1	5	6	0,50 %
CZ	0	0	0	0	0,00 %
DK	0	0	0	0	0,00 %
DE	199	189	176	564	46,73 %
EE	0	0	0	0	0,00 %
IE	0	0	0	0	0,00 %
EL	1	2	5	8	0,66 %
ES	149	187	170	506	41,92 %
FR	0	0	0	0	0,00 %
HR	1	2	0	3	0,25 %
IT	0	0	0	0	0,00 %
CY	0	0	0	0	0,00 %
LV	0	0	0	0	0,00 %
LT	0	0	0	0	0,00 %
LU	0	0	0	0	0,00 %
HU	0	4	9	13	1,08 %
MT	0	0	0	0	0,00 %
NL	0	0	0	0	0,00 %
AT	0	0	0	0	0,00 %
PL	6	3	4	13	1,08 %
PT	0	0	0	0	0,00 %
RO	0	0	0	0	0,00 %
SI	16	22	31	69	5,72 %
SK	0	0	0	0	0,00 %
FI	0	0	0	0	0,00 %
SE	9	9	7	25	2,07 %
Insgesamt	381	419	407	1 207	100,00 %

Tabelle 4. Abgelehnte Anträge auf normale Ausfuhrgenehmigungen

Mitgliedstaat	Jahr			2021-2023	Anteil an der Gesamtzahl in %
	2021	2022	2023		
BE	1	2	2	5	0,99 %
BG	0	0	0	0	0,00 %
CZ	0	0	0	0	0,00 %
DK	0	0	0	0	0,00 %
DE	3	1	1	5	0,99 %
EE	0	1	1	2	0,40 %
IE	0	0	0	0	0,00 %
EL	0	0	0	0	0,00 %
ES	136	170	171	477	94,46 %
FR	0	0	0	0	0,00 %
HR	1	1	2	4	0,79 %
IT	0	0	0	0	0,00 %
CY	0	0	0	0	0,00 %
LV	0	0	0	0	0,00 %
LT	0	0	0	0	0,00 %
LU	0	0	0	0	0,00 %
HU	0	4	1	5	0,99 %
MT	1	2	1	4	0,79 %
NL	1	0	1	2	0,40 %
AT	0	0	0	0	0,00 %
PL	0	0	0	0	0,00 %
PT	0	0	0	0	0,00 %
RO	0	0	0	0	0,00 %
SI	0	0	0	0	0,00 %
SK	0	0	0	0	0,00 %
FI	0	1	0	1	0,20 %
SE	0	0	0	0	0,00 %
Insgesamt	143	182	180	505	100,00 %

Tabelle 5. Verstöße/Fälle von Nichteinhaltung

Jahr	Gesamtzahl der Verstöße
2021	67
2022	96
2023	58
Insgesamt	221